4. Öffentliche Sicherheit

4.7 Satzung der Gemeinde Rellingen zur Nutzung des „Arkadenhofs“

(Stand: Februar 2003)

Fassung	Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung			Inkrafttreten
	Datum	TOP	Stimmenverhältnis	
Ursprungsfassung	06.01.2003	7	mehrheitlich	12.02.2003

Bekanntmachung

Satzung
der Gemeinde Rellingen
zur Nutzung des „Arkadenhofs“

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) und der §§ 65 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 166) wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06. Januar 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt und unterhält den Arkadenhof als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Arkadenhof besteht aus den Flurstücken 170/19, 170/37 und 170/38 der Flur 5 der Gemarkung Rellingen und befindet sich westlich der Hauptstraße dem Rathaus Rellingen gegenüber. Die genaue Lage ist der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Skizze – die Bestandteil dieser Satzung ist – zu entnehmen.

§ 2 Funktion des Arkadenhofs

(1) Der Arkadenhof dient der gesellschaftlichen Kommunikation, der Erholung im gemeindlichen Bereich sowie der Durchführung von Veranstaltungen.

(2) Der Arkadenhof ist Standort des wöchentlichen Marktes nach Maßgabe der Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes in der Gemeinde Rellingen.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Jede/r ist berechtigt, den Arkadenhof nach den Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.

(2) Der Arkadenhof ist Fußgängern vorbehalten. Das Straßenverkehrsrecht findet Anwendung.

§ 4 Erlaubnisfreie Nutzungen

Der Arkadenhof darf zur Durchführung des Wochenmarktes im Sinne der Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes in der Gemeinde Rellingen und für Warenbelieferung anliegender Geschäfte erlaubnisfrei genutzt werden.

§ 5 Erlaubnispflichtige Nutzungen

(1) Einer Erlaubnis bedürfen:
   1. das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften
   2. die Errichtung von Tribünen, Podesten und Schaustellereinrichtungen,
   3. das Aufstellen von Warenauslagen, Imbissständen, Kiosken und ähnlichen ortsfesten Verkaufsständen,
   4. das Betreiben von Werbeanlagen jeglicher Art,
   5. das Aufstellen und Anbringen von Leuchttransparenten, Schildern, Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirmen, Fahrradständern und Fahnenmasten sowie
   6. das Aufstellen von Informationsständen, -tischen und Plakatständern.

(2) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens eine Woche vor der Nutzung des Arkadenhofs schriftlich mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Nutzung bei der Gemeinde zu stellen. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde Abweichungen zulassen.

§ 6 Verbotene Nutzungen

(1) Jede Nutzung, die die gesellschaftliche Kommunikation und Erholung im gemeindlichen Bereich stört oder gefährdet, ist untersagt.

(2) Das Betreiben von Fortbewegungsmitteln, die nicht der medizinischen oder orthopädischen Unterstützung körperlicher Gebrechen dienen, und Sportgeräten ist verboten.

(3) Insbesondere sind Skateboardfahren und Inlineskating untersagt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Ebenso ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis den Arkadenhof benutzt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

(4) § 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung findet Anwendung.

(5) Soweit Zuwiderhandlungen nach anderen Bestimmungen mit Strafe oder Geldbuße geahndet werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(6) Die Vorschrift des § 239 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig- Holstein über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, insbesondere der Platzverweis und der öffentliche Gewahrsam von Sachen, bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rellingen, den 03.02.2003
Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

Diercks

(L.S.)